

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Abgeltungsbeträge für Arbeits- und Dienstleistungen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages und der Abgeltungsbeträge.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Abgeltungsbeiträge

1. Für die Mitglieder werden die nachfolgenden Beitragsklassen, Beitragshöhen, Gebühren und Abgeltungsbeträge festgesetzt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
- I	Minderjähre bis 18 Jahre, Rentner, Pensionäre, Azubis, Studierende, Wehrdienstleitende, freiwillig Dienstleistende	60,00 Euro
- II	Erwachsene, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen	144,00 Euro
- III	Erwachsene, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen	115,20 Euro
- IV	Familienermäßigung (ab 3 Mitgliedern)	20% auf alle Beiträge

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
3. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse I müssen beantragt werden, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
4. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird automatisch der Jahresbeitrag der Beitragsklasse II oder III eingezogen, sofern keine anderslautende Bescheinigung vorliegt.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich unbar durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
7. Im Rahmen der Erteilung der Einzugsermächtigung besteht wahlweise die Möglichkeit zum einmaligen Einzug (zum 1.2. des Jahres) oder zweimaligen Einzuges (zum 1.2. und 1.8. des Jahres).

8. Die einmalige Aufnahmegebühr (gültig seit 01.07.2014) in Höhe von 20,00 Euro wird zusammen mit dem ersten Lastschriftinzug des Mitgliedsbeitrages abgebucht.
9. Die Ablehnung von Einzugsersuchen durch die Bank des Vereinsmitgliedes oder Rücküberweisung durch das Mitglied gelten als nicht gezahlte Mitgliedsbeiträge. Für eventuelle Kosten haftet das Mitglied gegenüber dem Verein.
10. Erfolgt der Vereinsaustritt nach dem 30.06. des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung des fälligen Mitgliedsbeitrages für das gesamte Kalenderjahr.
Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag nur für die restlichen Monate des Kalenderjahres fällig.
11. Die Beitrags-, Gebühren und Abgeltungserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

1. Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE48 1605 0000 3635 0220 20
2. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

§ 5 Gültigkeit

1. Die vorstehende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliedsversammlung am 04. Juni 2021 genehmigt und verabschiedet. Sie behält Ihre Gültigkeit, bis sie durch eine neue Beitragsordnung ordnungsgemäß ersetzt wird.

Der Vorstand

Glienick, den 04. Juni 2021